

# **BGer 6A.58/2004 vom 26. November 2004**

Bundesgericht, 2004-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6A.58\\_2004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6A.58_2004)

FR: TF 6A.58/2004 du 26 novembre 2004

IT: TF 6A.58/2004 del 26 novembre 2004

## **Regeste**

Warnungsentzug mit Auflagen | Strassenbau und Strassenverkehr

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer rügt, die am 23. Januar 2004 verfügten Auflagen hätten ihren Grund im Selbstunfall vom 9. Juni 2003 und würden in unzulässiger Weise mit dem Warnungsentzug verknüpft, der wegen dieses Unfalls bereits ausgesprochen worden sei. Er verweist zur Begründung dieser Ansicht auf die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichts ( BGE 130 II 25 ff.). Es trifft zu, dass der Selbstunfall vom 9. Juni 2003 der Auslöser für die umstrittenen Auflagen war und dass dieser ebenfalls Anlass für den schon am 9. September 2003 ausgesprochenen Warnungsentzug bildete. Die beiden Anordnungen wurden jedoch rechtlich gerade nicht miteinander verknüpft. Die umstrittene Verfügung vom 23. Januar 2004 bildet nicht Teil des Warnungsentzugs. Die Wiedererteilung des Ausweises wurde nicht von der Einhaltung der Auflagen abhängig gemacht. Vielmehr enthält sie Auflagen zum Führerausweis, die sich auf Art. 10 Abs. 3 SVG stützen. Dem Beschwerdeführer wurde denn auch nach Ablauf der Entzugsdauer der Führerausweis wieder ausgehändigt. Der angefochtene Entscheid steht daher nicht im Widerspruch zur zitierten Rechtsprechung. Das Bundesgericht hat im Gegenteil ausdrücklich festgehalten, dass der Führerausweis mit Nebenbestimmungen versehen werden kann, wenn sich die Fahreignung nur mit dieser Massnahme aufrechterhalten lässt ( BGE 130 II 25 E. 4 S. 31 i.f.). Im Übrigen haben die kantonalen Behörden die Fahreignung des Beschwerdeführers so weit wie möglich abgeklärt und grundsätzlich bejaht. Sie haben diese allerdings angesichts der festgestellten Gefahr des Alkohol- und Drogenmissbrauchs bzw. einer Suchtmittelmischproblematik von der Einhaltung einer Kontrolle abhängig gemacht. Dieses Vorgehen ist vom Bundesgericht - entgegen den Andeutungen in der Stellungnahme des Bundesamtes für Strassen - stets als zulässig erachtet worden, wenn die verfügten Auflagen wirklich erforderlich sind, um die Fahreignung aufrechtzuerhalten (vgl. etwa Urteil 2A.445/1998 vom 23. Februar 1999, E. 4b).

### **E. 2**

Nach dem eingeholten verkehrsmedizinischen Gutachten konsumiert der Beschwerdeführer im Übermass Alkohol und daneben teilweise auch Drogen. Es bestehe eine Suchtmittelmischproblematik, da möglicherweise eine Verlagerung von den Drogen zum Alkohol stattfinde. Der Beschwerdeführer erhebt gegen diese Feststellungen, auf die sich die kantonalen Instanzen abstützen und welche die verfügten Auflagen rechtfertigen, keine Einwendungen. Er rügt einzig, dass die Auflagen zeitlich nicht befristet wurden. Wie im angefochtenen Entscheid ausgeführt wird, geht diese Kritik fehl. Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit, die Aufhebung der Auflagen zu verlangen, wenn sie zur Aufrechterhaltung

der Fahreignung nicht mehr erforderlich sind (vgl. den zitierten Entscheid 2A.445/1999, E. 4b/bb i.f.).

### **E. 3**

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die bundesgerichtlichen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 156 Abs. 1 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.